

Richtlinie der Hochschule Hannover zur Vergabe des „Hin-und-weg- Stipendiums“ im Rahmen von studienbezogenen Auslandsaufenthalten

§1

Grundsätze

Das „Hin-und-weg-Stipendium“ soll qualifizierten Studierenden ermöglichen, ihre fachlichen, persönlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Es verringert finanzielle Hürden zur Realisierung studienbezogener Auslandsvorhaben. Die Hochschule stellt dem International Office hierfür Mittel zur Verfügung und vergibt das Stipendium nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2

Förderung

Gefördert werden ein- bis zweisemestrige Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen außerhalb des ERASMUS-Raums (Programmländer), die einen Austausch im Rahmen eines Kooperationsabkommens mit der Hochschule Hannover vereinbart haben. Der studienbezogene Aufenthalt an der Partnerhochschule muss mindestens 3 Monate betragen.

§ 3

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Studierenden mit Ausnahme von Studierenden, die am ERASMUS-Programm teilnehmen ein Stipendium von dritten Institutionen erhalten (z.B. DAAD, Fulbright, Stiftungen, etc.) im gleichen Ausbildungsabschnitt (Bachelor/Master) bereits ein Hin-und-weg-Stipendium erhalten haben.

Des Weiteren sind alle Studierenden von der Förderung von Reisekosten ausgeschlossen, die bereits von anderer Seite Unterstützung für Reiseaufwendungen erhalten.

§ 4

Bewerbungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Bewerbung für ein „Hin-und-weg-Stipendium“ sind die Immatrikulation an der Hochschule Hannover während des Auslandsaufenthalts der Lebensmittelpunkt in Deutschland die begründete Erwartung, dass nach dem Auslandsaufenthalt eine Rückkehr nach Deutschland erfolgt.

Für nicht deutsche Staatsangehörige sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen.

Studierende dürfen in den letzten 10 Jahren vor Studienbeginn ihren Lebensmittelpunkt nicht länger als 60 Monate in dem Land gehabt haben, für das das Stipendium beantragt wird. Als Lebensmittelpunkt gilt das Land, in dem sich ein Studierender überwiegend aufgehalten hat.

§ 5

Stipendienleistungen

Die durch ein „Hin-und-weg-Stipendium“ erbrachten Stipendienleistungen setzen sich zusammen aus

- einem Teilstipendium und/oder
- einer länderabhängigen Reisekostenpauschale

Die Höhe des Stipendiums entspricht der Höhe nach den Leistungen, die im Rahmen von PROMOS-Stipendien des DAAD vergeben werden.

Studierende, die ihr Kind/ihre Kinder im Rahmen des Vorhabens mit ins Zielland nehmen, können Sondermittel als Pauschale erhalten. Die monatliche Pauschale beträgt 200 Euro / Monat unabhängig von der Anzahl der Kinder. Diese zusätzliche Förderung wird als Pauschale gewährt, daher sind neben dem Nachweis, der die Mitnahme des Kindes/der Kinder ins Ausland belegen (z. B. Reiseunterlagen oder Betreuungsnachweise vor Ort) keine Belege über die zusätzlichen Kosten einzureichen.

§ 6

Vergabeverfahren

(1) Bewerbung

Die Studierenden müssen für eine Förderung über das Hin-und-weg-Stipendium einen Antrag an das International Office stellen. Die Bewerbungsfristen werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Werden die vorgesehenen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft, kann für das jeweilige Semester eine weitere Ausschreibung erfolgen. Alle auf Basis der Unterlagen geeignet erscheinenden Kandidaten werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Auswahlkommission

Die Auswahlkommission besteht in der Regel aus zwei Personen. Dies sind ein Vertreter des International Office und ein Vertreter der Fakultät des Bewerbers. Die Ergebnisse der Sitzungen werden schriftlich in einem Bewertungsformular festgehalten. Die Vergabe von Studienplätzen an Partnerhochschulen sollte nach Möglichkeit in derselben Sitzung stattfinden.

(3) Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt anhand der Kriterien, die für die Vergabe eines PROMOS-Stipendiums des DAAD maßgeblich sind. Diese sind insbesondere die bisherige Studienleistung, die Sinnhaftigkeit des geplanten Aufenthalts in Bezug zum bisherigen Studium sowie bestehende Sprachkenntnisse, die zur Durchführung des Aufenthalts notwendig sind.

Engagement/Tätigkeiten außerhalb des Studiums werden ebenfalls positiv berücksichtigt.

Anhand der Einzelkriterien werden Punkte vergeben und anhand dieser Punkte eine Rangliste der Bewerbungen erstellt. In jedem Fall müssen jedoch 50% der Punkte erreicht werden. Eine Abweichung davon ist nur im Einvernehmen zwischen International Office und der entsprechenden Fakultät möglich. Darüber hinaus können auch Anträge unberücksichtigt bleiben, die über 50% der maximalen Punktzahl erreicht haben.

Wer ein PROMOS-Stipendium erhält, kann kein Stipendium nach dieser Ordnung erhalten.

(4) Berechnung der Stipendienhöhe

Zusätzlich zur Reisekostenpauschale werden für Studiensemester vier, für Studienjahre sechs Teilstipendienraten gezahlt. Ausnahmen von dieser Regelung können im Einvernehmen zwischen International Office und Vertretern der Fakultät getroffen werden.

§ 7

Übergangsregelungen

Für Stipendien, die vor dem 01.01.2019 vergeben werden, findet die Richtlinie in der bisherigen Fassung vom 15.01.2015 weiterhin Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

Erstfassung:

Beschluss Präsidium: 15.12.2014

Verkündungsblatt Nr. 01/2015 vom 15.01.2015

1. Änderung:

Beschluss Präsidium: 26.03.2018

Verkündungsblatt Nr. 05/2018 vom 30.04.2018